Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Zwei Veedel Ein Verein - Förderverein des Handballsports der HSG Geislar-Oberkassel”.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

3. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zwei Veedel Ein Verein - Förderverein des Handballsports der HSG Geislar-Oberkassel mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports in Bonn. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der in der Spielgemeinschaft HSG Geislar-Oberkassel spielenden Stammvereine. Die Stammvereine sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der TV Geislar e.V. und der TuS Oberkassel 1896 e.V.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Vollmitglieder sind alle volljährigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen. Juristische Personen benennen gegenüber dem Verein einen volljährigen Vertreter, der ihre Mitgliedsrechte im Verein für die juristische Person verbindlich ausübt.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
    a. Austritt,
    b. Ausschluss,
    c. Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages, dessen Fälligkeit sowie dessen Lastschrifteinzug regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Freiwillige Förderbeiträge bzw. Spenden sind erwünscht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

   - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
   - Entlastung des Vorstands,
   - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   - Feststellung der Jahresrechnung,
   - Wahl der Kassenprüfer/innen,
   - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
   - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
   - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und der Form (virtuell oder in Präsenz) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung – als Online-Mitgliederversammlung mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder durch Stimmabgabe ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung – und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle einer gemischten Präsenz-virtuellen-Mitgliederversammlung Auskunfts- und Rederechte von Mitgliedern, die einer Präsenzversammlung nur elektronisch zugeschaltet sind, nicht oder nur eingeschränkt zuzulassen; eine solche Einschränkung ist in der Einladung anzukündigen.

4. Über die Art der Versammlung (Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung, gemischte Präsenz-virtuelle-Versammlung) oder Beschlussfassung entscheidet der Vorstand. Die Stimmabgabe erfolgt in der Versammlung (Präsenzversammlung, virtuellen Versammlung, gemischten Präsenz-virtuellen-Versammlung) oder gemäß der in der Einladung angegebenen Form ohne Versammlung schriftlich (§126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB). Außerhalb einer Versammlung (Präsenzversammlung, virtuellen Versammlung, gemischten Präsenz-virtuellen-Versammlung) abgegebene Stimmen sind dem Vorstand innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen nach dem Zugang der Aufforderung zur Abstimmung zuzuleiten; andernfalls gelten die Stimmen als nicht abgegeben.

5. Jedes Vollmitglied im Sinne des § 4 Nr. 1 S.2 hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Vollmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden verantwortlich. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.

3. Je ein Mitglied der Abteilungsleitung Handball der beiden Stammvereine TV Geislar und TuS Oberkassel kann zu Vorstandssitzungen des Fördervereins eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n

Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den TV Geislar e.V. und den TuS Oberkassel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Bonn, 23.08.2022